



Gemeinderat Vitznau

Weisungen für die Benützung des Schulhauses

1 Zweck

- 1.1 Das Schulhaus dient u.a. der Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Interessen der Gemeinde Vitznau und ihrer Bevölkerung.
- 1.2 Diese Weisungen betreffen
 - a) die Benützung der Räumlichkeiten im Schulhaus
 - b) die Beanspruchung des Schulhausabwartes in diesem Zusammenhang
 - c) die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit lit. a und b.

2 Aufsichtsorgane

- 2.1 Dem Gemeinderat Vitznau obliegt die Oberaufsicht.
- 2.2 Abklärungen betreffend die Benützung der Räumlichkeiten und der Beanspruchung des Schulhausabwartes laufen in erster Linie über die zuständige Ressortleitung (siehe Anhang), in zweiter Linie über den Schulhausabwart.
- 2.3 Für die Bewilligung gemäss Ziffer 3.2 lit. e und f ist der Gemeinderat zuständig.

3 Benützungsrecht

- 3.1 Für die Benützung des Schulhauses und seinen Einrichtungen gelten folgende Prioritäten:
 - ordentliche Anlässe (periodisch wiederkehrende Anlässe)
 - Proben
 - übrige Veranstaltungen

3.2 Innerhalb dieser Prioritäten haben folgende Veranstalter den Vorrang:

- a) örtliche Institutionen (z.B. Einwohnergemeinde / Kirchgemeinden)
- b) örtliche Vereine
- c) örtliche Gewerbe
- d) öffentliche Veranstaltungen von örtliche Privatpersonen
- e) auswärtige Vereine und Institutionen
- f) auswärtiges Gewerbe und öffentliche Veranstaltungen von Privatpersonen

3.3 Die Vereine haben sich bezüglich des Probenbetriebes mit der zuständigen Ressortleitung (siehe Anhang) abzusprechen.

4 Räumlichkeiten

4.1 Zur Benützung stehen prinzipiell folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

Aula, Küche, Singsaal, Turnhalle, Foyer Erdgeschoss, Treppenhaus 1. Ober-geschoss, Toilettenanlagen, Schulhausplatz

4.2 in Ausnahmefällen:

Vorraum Bibliothek

Gruppenräume

Werkraum

Feuerwehrlokal

4.3. Für die Bewilligung der Benützung von zusätzlichen Räumen (Schulzimmer und/oder disponiblen Räumen) ist der Gemeinderat zuständig!

4.4. Küche

Die Küche wird vom Hauptnutzer (Mittagstischteam) betreut. Sämtliches Geschirr ist in den Schränken mit Stückzahl angeschrieben und muss nach jedem Anlass genau eingeräumt sein.

4.5. Schulhausplatz

Der Schulhausplatz steht zur Benutzung zur Verfügung.

Der gelbe Tartanplatz darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

Die Ausfahrt der Feuerwehr muss immer frei bleiben.

5 Anlässe

Die Anlässe werden folgendermassen geregelt:

- 5.1 Sitzungen und kurze Vorträge in der Aula und dem Singsaal mittels Orientierung Abwart
- 5.2 Vereinsproben (wöchentlich) in der Turnhalle oder Singsaal: nach jährlicher Absprache mit der zuständigen Ressortleitung (siehe Anhang)
- 5.3 Versammlungen, Vorträge, Konzerte etc. im Singsaal und Turnhalle, die den Schulablauf nicht tangieren: erfordern ebenfalls die mündliche Absprache mit der zuständigen Ressortleitung (siehe Anhang)
- 5.4 Alle Festivitäten im Schulhaus, die das Wirten beinhalten (z.B. Guggenmusikbälle, Chilbi, Chlausjager, Frühjahrskonzert) müssen per Antragsformular gemeldet und bewilligt werden.
- 5.5 Der Veranstalter ist verantwortlich für die Beschaffung der notwendigen Bewilligungen (Wirtebewilligung, Tanzbewilligung etc.).

6 Brandschutz

Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und des Gesetzes über den Feuerschutz sind strikte zu befolgen. Weisungen des Feuerwehrkommandos der Seegemeinden sind zu befolgen. Für Dekorationen darf nur schwer brennbares Material verwendet werden.

7 Beanspruchung Schulhausabwart

- 7.1 Die Räumlichkeiten und das Inventar werden vor dem Anlass vom Schulhausabwart entgegengenommen.
- 7.2 Nach Abschluss des Anlasses werden diese vom Abwart kontrolliert und abgenommen.
- 7.3 Es besteht keine Verpflichtung für den Abwart, Räumlichkeiten zur Benützung einzurichten, auszuräumen oder zu putzen (ausser Einwohner-, Kirchgemeinde- und Korporationsveranstaltungen).
- 7.4 Stunden, die der Abwart zum Einrichten, Aufräumen und/oder Putzen der entsprechenden Räumlichkeiten (Gänge, Treppen, Eingang etc.) aufwendet, müssen von den Benützern entschädigt werden. Diese Regelung gilt für Veranstaltungen gemäss Ziffer 5.4.

Reinigungsarbeiten mit Spezialmaschinen müssen durch den Abwart ausgeführt werden. Die damit verbundenen Aufwendungen und Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters (siehe Tarife).

- 7.5. Die Toilettenanlagen sind grundsätzlich vom Veranstalter zu reinigen. Sind bei der Abnahme durch den Schulhausabwart Mängel vorhanden, werden die zusätzlichen Aufwendungen des Reinigungspersonals verrechnet (siehe Tarifliste im Anhang).
- 7.6. Es dürfen weder Sportgeräte noch Garderoben demontiert, sowie feste Montagen an den Wänden angebracht werden!
- 7.7 Für entstandene Schäden haftet der Veranstalter. Diese werden ihm in Rechnung gestellt.

8 Finanzielles

- 8.1 Örtlichen Institutionen, Vereinen oder dem örtlichen Gewerbe werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Auswärtigen Vereinen oder Institutionen wird eine Miete verrechnet. Ausnahmen kann der Gemeinderat gewähren.
- 8.3 Die oben erwähnten Stunden des Abwartes müssen von allen Benützern gemäss Ziffer 5.4 entschädigt werden.

9 Rauchverbot

- 9.1. Im gesamten Schulhaus gilt das Rauchverbot!

10 Tarife

Zuständig für die Mietpreise und Tarifansätze ist der Gemeinderat Vitznau.

Die Mietpreise und Tarife sind diesen Weisungen im Anhang beigeheftet.

11 Schlussbestimmungen

Die Weisungen sind für sämtliche Benutzer des Schulhauses verbindlich.

Für Reklamationen im Zusammenhang mit diesen Weisungen ist der Gemeinderat Vitznau zuständig. Er entscheidet abschliessend.

Diese Weisungen treten in Kraft ab 01. Februar 1993.

Genehmigt an der Gemeinderats-Sitzung vom 26. Januar 1993.

geändert und genehmigt am 26. Juni 2013

GEMEINDERAT VITZNAU

Anhang

Zuständig für die Bewilligungen ist das Gemeindeammannamt Vitznau

Weisungen für die Benützung des Schulhauses vom 1. Februar 1993

überarbeitet am 26. Juni 2013

Tarife

			<u>ortsansässige</u>	<u>auswärtige</u>
Miete:	Turnhalle	pauschal		Fr. 150.-
	Singsaal	pauschal		Fr. 120.-
	Aula	pauschal		Fr. 120.-
	Küche	pauschal		Fr. 120.-
	Bühne	pauschal		Fr. 50.-
	Mobiliar	pauschal		Fr. 50.-
	Geschirr	auf Anfrage		

Reinigungs-Entschädigung (inklusive Maschinen) des Personals

Reinigungspersonal pro Stunde (inkl. Maschine) Fr. 60.-- Fr. 60.—